

Grundsätze für das Flächenmanagement landwirtschaftlicher Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)

Flächenmanagementgrundsätze 2024 (FMG 2024)

Der Bund und die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - jeweils vertreten durch ihre zuständigen Staatssekretärinnen / Staatssekretäre - vereinbaren folgende Grundsätze für die künftige Verkaufs- und Verpachtungstätigkeit der BVVG.

1. Ausgangssituation

In Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 7. Dezember 2021 und unter Berücksichtigung der im November 2022 erfolgten Einigung der Bundesressorts zum Umgang mit den BVVG-Flächen sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen der BVVG zukünftig vorrangig an ökologisch bzw. nachhaltig wirtschaftende Betriebe verpachtet werden.

Die Grundsätze des Flächenmanagements regeln die Verkaufs- und Verpachtungstätigkeit der BVVG insoweit grundsätzlich neu. Es soll gewährleistet werden, dass sowohl den wichtigen Aufgaben des Klima-, Arten- und Tierschutzes sowie der Biodiversität als auch agrarstrukturellen Zielsetzungen Rechnung getragen wird. Regional verankerte landwirtschaftliche Betriebe sollen gestärkt, der Generationswechsel unterstützt und eine ökologische und nachhaltige Erzeugung befördert werden. Die Erfüllung bestehender rechtlicher Erwerbsansprüche ist sicherzustellen.

Zum 1. Januar 2022 befanden sich noch rd. 91.000 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bestand der BVVG. Davon sollen neben der bereits gesetzlich festgelegten Übertragung von 8.000 ha in das „Nationale Naturerbe“ (NNE 4) die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Übertragung gemäß § 3 Absatz 14 AusglLeistG für weitere 7.700 ha geschaffen werden (NNE 5). Weitere 9.800 ha sollen perspektivisch an die BImA übertragen werden und dort in die sogenannte Bundeslösung des „Nationalen Naturerbes“ eingehen. Bis Ende des Jahres 2024 können insgesamt 6.000 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen verkauft werden,

wobei – bereits beginnend ab dem Jahr 2022 – jährlich in den drei Jahren 2022 bis 2024 ein Verkauf von maximal 2.000 ha möglich war bzw. ist. Darüber hinaus kann die BVVG die vorhandenen 770 Flurstücke mit Miteigentumsanteil (ca. 290 ha) veräußern (Stand: November 2022).

Die Privatisierungsgrundsätze 2010 (PG 2010) verlieren mit diesen Grundsätzen für das Flächenmanagement, mit Ausnahme der im Folgenden ausdrücklich genannten Bezüge in Ziffer 2.2, ihre Gültigkeit.

2. Grundsätze für Verkauf und Verpachtung

2.1. Durchführung der Ausschreibungsverfahren

Die öffentliche Ausschreibung der landwirtschaftlichen BVVG-Flächen ist das Regelverfahren.

Die BVVG wird von ihr zur Veröffentlichung vorgesehene Ausschreibungen landwirtschaftlicher Flächen (insb. Größe, Zuschnitt und Zusammensetzung der Lose) jeweils rechtzeitig den zuständigen Landesbehörden zur Kenntnis und Abstimmung geben. Inhalt, Form und Umfang der dafür erforderlichen Unterlagen sowie der zeitliche Rahmen des Abstimmungsverfahrens werden jeweils bilateral zwischen BVVG und dem Land abgestimmt.

Die BVVG veröffentlicht zur Erhöhung der Transparenz und besseren Orientierung von Interessentinnen und Interessenten eine nach Landkreisen aufgeschlüsselte und rechtlich unverbindliche Übersicht der im aktuellen und den beiden folgenden Pachtjahren pachtfrei werdenden Flächen auf ihrer Homepage.

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen wird durch die BVVG zeitlich und räumlich so gesteuert, dass regionale Ausschreibungsspitzen, die durch das Pachtvertragsende für ein überproportional hohes Flächenvolumen entstehen könnten, so weit wie möglich geglättet werden.

Die Größe der Ausschreibungslose wird grundsätzlich auf 13 ha und ab dem Geschäftsjahr 2025 weiter auf 10 ha beschränkt. Die BVVG wird auf die Möglichkeit der Teilnahme von Bietergemeinschaften landwirtschaftlicher Betriebe hinweisen. Für Flurstücke größer 20 ha

(„übergroße Flurstücke“) wird die BVVG im Rahmen der Ausschreibung Teilgebote zulassen, sofern natürliche Grenzen (z. B. Wege) oder die tatsächliche Bewirtschaftung (z.B. unterschiedliche Schläge) dies nahelegen. Geht kein zuschlagsfähiges Teilgebot oder Gebot einer Bietergemeinschaft ein, wird die Fläche dem Bestgebot zugeschlagen. Weitere Regelungen zur Verpachtung dieser Flurstücke werden auf Grundlage der Bewertung des Bieterverhaltens und der agrarstrukturellen Wirkung erfolgen.

Die Veröffentlichung aller Ausschreibungen erfolgt unter Nennung von Orientierungswerten für Kauf- und Pachtpreise.

2.2. Teilweise Fortgeltung der PG 2010

Die noch bestehenden Berechtigungen von Pächterinnen und Pächtern auf Direkterwerb nach den PG 2010, Ziffer 2.2.3, werden jeweils zeitnah zum Ende des zugrundeliegenden Pachtvertrages erfüllt. Ziffer 2.2.3 gilt auch im Hinblick auf Wege-, Rest-, Gewässer- und Splitterflächen fort. Ebenso bleibt weiterhin der Abschluss von bis zu längstens sechsjährigen Schutzregelpachtverträgen nach den PG 2010, Ziffer 2.2.5, zur Vermeidung von Existenzgefährdungen möglich. Eine Existenzgefährdung wird vermutet, wenn der Betrieb durch Auslaufen von BVVG-Pachtverträgen in den vergangenen sechs Jahren mindestens 20 % seiner Gesamtbetriebsfläche verloren hat. Das Vorliegen der Existenzgefährdung ist der BVVG durch die zuständige Landesbehörde zu bestätigen.

3. Grundsätze für den Verkauf

Bis zum Ende des Jahres 2024 kann die BVVG land- und forstwirtschaftliche Flächen bis zu einem Umfang von je 2.000 ha pro Jahr, bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024, veräußern. Rechtsansprüche nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) sind dabei vorrangig und, soweit erforderlich, auch nach 2024 zu erfüllen. Zur Sicherstellung der Erfüllung bestehender Rechtsansprüche werden von der BVVG regelmäßige Bestandsaufnahmen im Hinblick auf die Flächenkulisse vorgenommen und den Bundesressorts übermittelt.

Verkauft werden können darüber hinaus innerhalb des Kontingents Flächen folgender Kategorien:

- Flächen, die für Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen sind, z.B. Umwidmungsflächen für Wohnungsbau, Gewerbe, Straßenbau,
- unverpachtbare Kleinstflächen, v.a. mit erhöhten Verkehrssicherungspflichten,
- Flächen, die der Rohstoffgewinnung dienen oder dienen,
- Flächen mit Abfallablagerungen im Außenbereich,
- Flächen aus Landverzichtserklärungen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren und vergleichbaren Anlässen,
- Nachrangig: verpachtete Kleinstflächen (< 2ha), die aufgrund der Struktur und Lage keine Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Bewirtschaftung ermöglichen.

Soweit sich das Erfordernis für den Verkauf weiterer Flächen im Rahmen der genannten Flächenkulisse von 2.000 ha/Jahr ergibt, ist vorab die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einzuholen. Dies gilt ebenso, wenn die Gesamtkulisse von 6.000 ha anders auf die Jahre aufgeteilt werden soll oder im Ausnahmefall aus besonderen Gründen ein Verkauf über die Kulisse hinaus ermöglicht werden soll.

3.1. Vergleichspreissystem der BVVG (VPS)

Zur Ermittlung eines Orientierungswertes bedient sich die BVVG des Vergleichspreissystems. Hierbei wird die BVVG unter Beachtung der Vorgaben des gesetzlich normierten Vergleichswertverfahrens aus der verfügbaren Datengesamtheit alle Vergleichsfälle berücksichtigen, die in ihren wertbestimmenden Eigenschaften mit der zu bewertenden Fläche hinreichend vergleichbar sind. Die Datengrundlage des VPS wird zu diesem Zweck um alle bei den Gutachterausschüssen verfügbaren Kaufpreisdaten ab 0,5 ha erweitert.

3.2. Zuschlag

Bei Ausschreibungen erfolgt der Verkauf grundsätzlich durch Zuschlag zum Höchstgebot. Die BVVG kann den Zuschlag auch unterhalb des nach VPS ermittelten Orientierungswertes erteilen, soweit dies unter Berücksichtigung der Anzahl der Gebote, der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ggf. der individuellen qualitativen Besonderheiten des Kaufobjektes den aktuellen Marktwert angemessen abbildet.

3.3. Verkäufe für bestimmte Zwecksetzungen

Erfolgt der Verkauf nach den unter 3. genannten Kategorien für bestimmte Zwecke, insbesondere für vorgesehene Infrastrukturmaßnahmen, ist deren Einhaltung vertraglich entsprechend abzusichern. Dies umfasst auch vertragliche Regelungen zu den Folgen bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten.

3.4. Lose < 2 ha

Lose mit einer Flächengröße kleiner 2 ha, die aufgrund ihrer Struktur und Lage keine eigenständigen Maßnahmen zur ökologischen Bewirtschaftung ermöglichen und auch nicht für eine Übertragung in das „Nationale Naturerbe“ vorgesehen sind, können gleichzeitig alternativ zum Verkauf und zur Verpachtung angeboten werden.

4. Grundsätze für die Verpachtung

Die Grundsätze der Verpachtung tragen der Zielsetzung, die Flächen vorrangig an ökologisch und nachhaltig wirtschaftende Betriebe zu verpachten, Rechnung. Es besteht Einvernehmen, dass unter Anerkennung dieses Vorrangs der Zugang aller Bewirtschaftungsformen zu den BVVG-Flächen möglich bleiben soll.

4.1. Pachtpreissystem der BVVG (PPS)

Zur Ermittlung eines Orientierungswertes bedient sich die BVVG des Pachtpreissystems. Hierbei wird die BVVG in Anlehnung an die Vorgaben des gesetzlich normierten Vergleichswertverfahrens aus der verfügbaren Datengesamtheit alle Vergleichsfälle berücksichtigen, die in ihren wertbestimmenden Eigenschaften mit der zu bewertenden Fläche hinreichend vergleichbar sind. Datengrundlage sind neben den Pachtpreisgeboten aus der Neuvergabe von BVVG-Pachtlosen auch die von den Ländern ihr zur Verfügung gestellten bzw. veröffentlichten statistischen Pachtpreisdaten.

4.2. Zuschlagskriterien

Zur Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist ein Mindestpachtgebot von 60 % des veröffentlichten Orientierungswertes erforderlich. Sodann wird die Entscheidung über den Zuschlag anhand von Auswahl- und Ausschlusskriterien getroffen.

4.2.1. Auswahlkriterien

Die Vergabe an Pächterinnen und Pächter erfolgt diskriminierungsfrei unter wirtschaftlichen und agrarstrukturellen Gesichtspunkten. Die für ein Gebot notwendigen Bewerbungsunterlagen müssen insbesondere die für eine Entscheidung erforderlichen Kriterien nachweisen. Maßgeblich sind Auswahlkriterien mit einer entsprechenden Gewichtung nach Punkten. Auf dieser Grundlage wird eine Rangfolge der Gebote nach jeweils erreichter Punktzahl erstellt.

Das Gebot mit der höchsten Punktzahl erhält grundsätzlich den Zuschlag, 4.2. Satz 1 (Mindestgebot 60 %) bleibt unberührt. Erreichen mehrere Gebote die gleiche Punktzahl, erhält das Gebot mit dem Höchstpachtgebot den Zuschlag, 4.2. Satz 1 (Mindestgebot 60 %) bleibt unberührt.

Kriterium	Punktzahl
Pachtgebot	In der Reihenfolge nach Höhe des Gebotes 3 bis 1 Punkte (Bestgebot = 3, Zweitgebot = 2, Drittgebot = 1)
Bisherige/r Pächter/in mit einer Gesamtunternehmensfläche weniger als 500 ha	3
Existenzgründung ¹	10
Junglandwirt/in (iSd Direktzahlungen / § 12 GAP-Direktzahlungen-Gesetz i.V.m. § 9 GAP-Direktzahlungen-Verordnung)	4
Ortsansässigkeit (Entfernung des Unternehmenssitzes zur Pachtfläche < 20 km)	3
Ökologisch bewirtschafteter Betrieb / Betrieb in Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung *	3
Weideviehbetrieb mit Hauptproduktionszweig Schaf- bzw. Ziegenhaltung	5
Behördliche Kennnummer nach § 14 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz für die Haltungsförm „Frischlufstall“ (wird wirksam zum 1. Oktober 2025)**/**	1

¹Erfolgt eine Bewerbung sowohl in der Eigenschaft als Junglandwirt/in als auch in der Eigenschaft als Existenzgründer/in, so wird diese allein als solche in der Eigenschaft als Existenzgründer/in gewertet.

Behördliche Kennnummer nach § 14 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz für die Haltungsf orm „Auslauf/Weide“ (wird wirksam zum 1. Oktober 2025)**/**	2
DLG Tierwohllabel Milchviehhaltung**/**/**	1
DLG-Nachhaltigkeitszertifikat (wenn der Durchschnitt aller benoteten Parameter besser als 3,0 ist)**/**/**	2
Neuland-Zertifikat**/**	2
DINAK-Nachhaltigkeitszertifikat**/**/**	2
Nachhaltigkeit des Betriebskonzeptes auf Acker- und Grünlandstandorten: <ul style="list-style-type: none"> - Biodiversität (Fruchtfolgenvielfalt) - Untersaat oder nach Ernte der Hauptfrucht Zwischenfrucht über den Winter - Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (Betriebsfläche) - Etablierung sowie anschließende Unterhaltung eines mind. 5 Meter breiten Blüh-, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifens oder mind. 3 Meter breiten Ackerrandstreifens auf der Betriebsfläche - Anbau und Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen - Extensive Nutzung des Dauergrünlandes (nicht mehr als 1,4 Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche) - Zucht bzw. Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen - Arbeitsintensive Bewirtschaftung bei Dauerkultur- oder Gartenbaubetrieben nach dem EU Klassifizierungssystem der Landwirtschaftlichen Betriebe (Allgemeine BWA Nm. 2 und 3) 	2 Punkte je Maßnahme
Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden und Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mittels Paludikulturen oder Grünland	5
Etablierung sowie anschließende Unterhaltung einer Hecke von mindestens 10 Metern Länge und 2 Metern Breite auf der Betriebsfläche	5

* Nachweis durch Zertifikat gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung /EU 2018/848;

** Nachweis durch Zertifizierungsstellen;

*** Öko-Betriebe bzw. Öko-Betriebe in Umstellung erhalten keine zusätzlichen Punkte;

**** Bieterinnen und Bieter, die eine Zertifizierung sowohl nach DINAK als auch DLG vorweisen, erhalten hierfür nur einfach Punkte (max. 2).

4.2.2. Ausschlusskriterien

Gebote werden im weiteren Verfahren bei Vorliegen eines der folgenden Ausschlusskriterien nicht weiter berücksichtigt:

- Wissentliche Ausbringung von gentechnisch verändertem Saatgut und Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (CRISPR/Cas),
- nicht ordnungsgemäße Betriebsführung / Bewirtschaftung entgegen der guten fachlichen Praxis,
- nachweislich unzutreffende Angaben in der Bewerbung.

Die BVVG kann im Rahmen der vorzunehmenden Bewertung eigene Erfahrungswerte berücksichtigen und/oder Informationen zuständiger Landesbehörden einholen.

4.3. Pachtdauer

Pachtverträge werden grundsätzlich für sechs Jahre geschlossen. Existenzgründerinnen bzw. Existenzgründern sowie Betrieben in Umstellung auf die ökologische Bewirtschaftung soll die BVVG spätestens zwölf Monate vor dem Vertragsende ein Angebot unterbreiten, die Flächen erneut für weitere sechs Jahre zu pachten. Im Falle von Bietergemeinschaften gilt dies nur, wenn alle Teilnehmer der Bietergemeinschaft die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Grundlage des Angebots der BVVG sind die im ersten Vertrag konkret vereinbarten Verpachungskriterien (Ziffer 4.2.1, 4.2.2) und ein unter Anwendung des Pachtpreissystems (PPS) der BVVG nach Ziffer 4.1. zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ermittelter Pachtpreis.

4.4. Übergangspachtverträge

Soweit abzusehen ist, dass die Neuvergabe von Pachtverträgen zu regionalen Ausschreibungsspitzen führen wird, die negative Auswirkungen für die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe haben können, kann die BVVG kurzfristige Übergangspachtverträge mit den bisherigen Bewirtschaftern abschließen.

Dies gilt ebenfalls, sofern für Flächen absehbar Planungsrecht zur Errichtung von Windenergieanlagen oder (Agri-)Photovoltaikanlagen geschaffen werden soll oder die Verlängerung des Pachtvertrages der Harmonisierung mit der Laufzeit der aktuellen Periode eines durch

den Pächter/die Pächterin in Anspruch genommenen Förderprogramms dient. Voraussetzung für letzteren Fall ist, dass der überwiegende Zeitraum der Förderperiode bereits durch den laufenden Pachtvertrag abgedeckt war.

4.5. Einhaltung der Pachtkriterien

Die Einhaltung der Pachtkriterien ist in den Pachtverträgen rechtlich abzusichern, dies umfasst auch Regelungen zu den Folgen bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus sind die Pächterinnen und Pächter vertraglich zu verpflichten, die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung (§§ 6 ff. AGG) einzuhalten.

5. Weitere Maßnahmen zur Erfüllung besonderer öffentlicher Belange

Die BVVG wird im Einzelfall auf Initiative und entsprechenden Nachweis der Länder die Durchführung von konkreten Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu BVVG-Flächen haben, nach Maßgabe der folgenden Ziffern 5.1. bis 5.4. unterstützen und somit einen weiteren Beitrag vor allem zum Klima-, Biodiversitäts-, Boden- und Gewässerschutz leisten.

5.1. Sicherung von konkreten Maßnahmen des Klima-, Arten- und Gewässerschutzes

Zur zielgerichteten Umsetzung und Sicherung von konkreten Maßnahmen des Klima-, Arten- und Gewässerschutzes sowie von konkreten Präventionsmaßnahmen der Länder im Hochwasserschutz wird die BVVG einzelfallbezogen der Eintragung von Grunddienstbarkeiten unter Verzicht auf eine Entschädigung zustimmen.

Die Pächter werden verpflichtet, die Pachtsache entsprechend geltender Managementpläne oder anderer (genehmigter) naturschutzfachlicher Planungen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu bewirtschaften und mit Finanzmitteln der EU, des Bundes oder des Landes geförderte Projektmaßnahmen zu dulden.

Soweit die Pachtsache in einer Wasserschutzzone II der Länder Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg liegt, ist den Pächtern aufzugeben, auf die Anwendung jedweder Pflanzenschutzmittel sowie stickstoffhaltiger Düngemittel auf der Pachtsache zu verzichten, sofern

dies nicht bereits durch die jeweils geltende Schutzgebietsverordnung vorgegeben ist. Die Bezeichnung der nicht zugelassenen Düngemittel richtet sich nach dem in den aktuellen Wasserschutzgebietsverordnungen der Länder für die Zone II geltenden Standard.

Für die Überprüfung der Verpflichtungen verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen (Länder-)Behörden bzw. der Einrichtungen in den Ländern.

5.2. Bauliche und vergleichbare Maßnahmen

Sind zur Umsetzung von konkreten Projekten des Klima-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes sowie von konkreten Präventionsmaßnahmen der Länder im Hochwasserschutz unmittelbar auf BVVG-Flächen bauliche oder andere wertmindernde Maßnahmen im Rahmen von mit Finanzmitteln der EU, des Bundes oder des Landes geförderten Projekten erforderlich, wird die BVVG unter Verzicht auf eine Entschädigung diesen und – soweit erforderlich – der Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten zustimmen sowie den Pächter zur Beachtung und Duldung verpflichten. Dies gilt auch, wenn die Umsetzung den dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche zur Folge hat, ab einer Fläche von 10 ha bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Besteht ein Erwerbsinteresse durch das Land bzw. den Projektträger, wird die BVVG einer Veräußerung zustimmen und bei der Kaufpreisbestimmung die Wertminderung aufgrund der genannten Maßnahmen berücksichtigen.

5.3. Wertgleicher Flächentausch

Der wertgleiche Flächentausch mit den Ländern bzw. den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Landgesellschaften) bleibt zur Erfüllung öffentlicher Belange und zur Herstellung einer besseren Lagegerechtigkeit möglich. Beim Tausch ist für die Gleichwertigkeit neben der Größe der Fläche auch deren Bonität zu berücksichtigen.

5.4. Unterstützung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe

Führt die Umsetzung von konkret benannten Maßnahmen des Klima-, Biodiversität-, Boden- und Gewässerschutzes für die Pächterin oder den Pächter von BVVG-Flächen zu einem unmittelbaren und dauerhaften Entzug oder erheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen seiner betrieblich genutzten landwirtschaftlichen Eigentumsflächen, wird die BVVG im Einzelfall und

nach Verfügbarkeit mit dem Vorhabenträger bzw. der Landgesellschaft konkrete Maßnahmen zur Unterstützung durch BVVG-Flächen abstimmen, nachdem alle Möglichkeiten zum Ersatz und Ausgleich durch den Vorhabenträger, das Land bzw. die Landgesellschaft ausgeschöpft sind und soweit dies nachweislich zur Vermeidung einer Existenzgefährdung erforderlich ist. Vorrangig sind hierbei Ersatzlandflächen zum Kauf bzw. zur langfristigen Pacht bis zu maximal 12 Jahre anzubieten. Der jeweilige Kauf- bzw. Pachtpreis ermittelt sich in diesem Fall nach dem VPS bzw. PPS (Ziff. 3.1. bzw. 4.1.). Diese Regelung gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe, die zugleich Flächen von der BVVG gepachtet haben.

Die Verantwortung für die Erforderlichkeit und Durchführbarkeit konkreter Maßnahmen im Einzelfall sowie etwaige mit den vorstehenden Maßnahmen verbundene Kosten sind durch das Land bzw. den von diesem benannten Maßnahmenträger zu tragen. Die Länder bzw. die Vorhabenträger informieren die BVVG rechtzeitig über die betroffenen Flächen bzw. konkreten Maßnahmen, um eine Aufnahme der vertraglichen Verpflichtungen (Ziffer 1 und 2) rechtsicher vertraglich ermöglichen zu können.

Der in Ziffer 3 abschließend festgelegte Veräußerungszeitraum bleibt unberührt.

6. Geltungszeitraum/ Evaluierung

Die Grundsätze für das Flächenmanagement gelten ab dem 12. April 2024. Der Bund und die Länder bleiben in regelmäßigem Austausch zur Praxistauglichkeit und etwaigem Anpassungsbedarf im Hinblick auf die vorstehenden Regelungen. Die Anwendung der Grundsätze wird wissenschaftlich begleitet. Eine Evaluierung erfolgt bis zum 1. März 2025.